

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0577/19</b>	<b>Datum</b> 11.11.2019
<b>Dezernat: V</b>	<b>V/02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	26.11.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	12.12.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2020	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 51, Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Infrastrukturplanung §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Gültigkeit
  - der lt. Stadtratsbeschluss 563-018(VI)/15 vom 08.10.2015 vorgelegten Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes - 2016 bis 2020 und die Gültigkeit
  - der lt. Stadtratsbeschluss 1075-032(VI)/16 vom 20.10.2016 vorgelegten Infrastrukturplanung Familienbildung - 2017 bis 2020

werden für 2021 bestätigt.

2. Die Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung Nach §§ 11 bis 16(2) SGB VIII ab 2022 ff. soll bis zum 3. Quartal 2021 in den Stadtrat eingebracht werden.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	V/02	<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					

20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
für					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	---------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.09.2021
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Für den Zeitraum bis 2020 ist mit den Drucksachen DS 0201/15 und DS 0317/16 die notwendige und geeignete Infrastruktur für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit und den Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und die Familienbildung nach § 16 (2) SGB VIII beschlossen worden.

In diesem Rahmen werden in den 18 Versorgungsgebieten und stadtweit Leistungen in der Landeshauptstadt Magdeburg in Einrichtungen und als Angebote erbracht (siehe auch Drucksache DS 0131/19 – Förderung von Einrichtungen/ Angeboten gemäß §§ 11 bis 16 (2) Nr. 1 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2019).

Durch die hohen Anforderungen an die zu organisierenden Beteiligungsprozesse von jungen Menschen und der in den Leistungsbereichen tätigen Fachkräfte ergibt sich eine Einbringung der Infrastrukturplanung für die §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII erst in 2021 für die Jahre ab 2022.

Hinsichtlich der Finanzierung für die Bereiche der §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII ist bis zum jetzigen Zeitpunkt auch als noch ausstehend ein Programm zur Finanzierung der Schulsozialarbeit durch das Land Sachsen-Anhalt ab dem Schuljahr 2020/ 2021ff festzustellen. Darauf verwies mit der Stellungnahme S 0239/19 die Verwaltung schon. Es ist davon auszugehen, dass das Land Sachsen-Anhalt frühestens in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres reagieren wird.

Außerdem steht zu dem lt. Stadtratsbeschluss 2460-067(VI)19 vom 11.04.2019 vorgelegten Leistungsprofil Familienzentren die für 2020 beschlossene Bewertung für eine infrastrukturelle Zuordnung und Finanzierung von Familienzentren in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2021 aus, die ebenfalls Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungen für die §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII ab 2022 ff aufzeigt.

Aus den benannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der Verlängerung des Standes der bisherigen Infrastrukturplanungen zu den §§ 11 bis 16 (2) SGB VIII.

Mit dem Beschluss zur Verlängerung dieser bisherigen Infrastrukturplanungen ist es möglich, die Förderung des Landes-Sachsen Anhalt entsprechend des § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) auch für 2021 für die Landeshauptstadt Magdeburg abzufordern (z.B. 2019 rund 1 Mio. EUR).

Die Abforderung setzt einen für den entsprechenden Zeitraum – in diesem Fall für das Jahr 2021 - gültigen Beschluss des Stadtrates voraus, damit den Förderbedingungen entsprochen werden kann.